



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau

###  
###  
###  
###  
###  
###

Amt für Bauordnung und Hochbau  
Referat Genehmigungen  
BSW/ABH23

Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 40 - 2121  
Telefax 040 - 427 31 05 26  
E-Mail [baugenehmigungen@bsw.hamburg.de](mailto:baugenehmigungen@bsw.hamburg.de)

Ansprechpartner: ###  
Telefon 040 - 4 28 40 - 3505  
Telefax 040 - 427 31 05 26  
E-Mail ###

GZ.: BSW/ABH23/00121/2016  
Hamburg, den 1. Juli 2016

Verfahren  
Eingang

Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO  
25.05.2016

Grundstück  
Belegenheit  
Baublock  
Flurstück

###  
408-002  
2453 in der Gemarkung: Winterhude

### Flächenerweiterung Unterkuftsgebäude (THW OV Nord)

### VORBESCHIED

Nach § 63 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung werden unbeschadet der Rechte Dritter die im Antrag gestellten Fragen beantwortet.

Der Vorbescheid gilt zwei Jahre (§ 73 Abs. 2 HBauO).

Die Geltungsdauer kann auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 73 Abs. 3 HBauO).



Sprechzeiten:  
Mo 09.00 - 11.00 Uhr  
Di Geschlossen  
Mi 09.00 - 11.00 Uhr  
Do 13.00 - 15.00 Uhr  
Fr 09.00 - 11.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S3, S31 Wilhelmsburg

## Grundlage der Entscheidung

Grundlage der Entscheidung ist bzw. sind

- der Bebauungsplan Winterhude 36 / Alsterdorf 18

mit den Festsetzungen: WA IV g, GRZ 0.5, GFZ 1.0, Baugrenze  
in Verbindung mit: der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

- die beigefügten Vorlagen Nummer

121 / 2016 / 4 Lageplan  
121 / 2016 / 5 Lageplanausschnitt

unter der Maßgabe der nachfolgenden Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Hinweise und grünen Eintragungen in den Vorlagen

## Erteilte Abweichung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt

- 1.1. für das Überschreiten der Baugrenze auf einer Länge von ca. 9,84m um 0,83m bis 1,82m und demzufolge mit einer Fläche von ca. 13m<sup>2</sup> (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

### Begründung

Die Flucht des bestehenden Unterkunftsgebäudes, welches die Baugrenze ebenso geringfügig überschreitet, wird mit der Erweiterung des Unterkunftsgebäudes aufgenommen. Die vorgenannte Befreiung wird zur funktionalen Umsetzung des Bauvorhabens notwendig.

Insgesamt ist die Abweichung vom geltenden Planungsrecht städtebaulich vertretbar, berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

## Hinweis

Der Vorbescheid ersetzt nicht die Genehmigung für das Vorhaben und berechtigt nicht zum Beginn der entsprechenden Arbeiten (§ 59 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 72 a Abs. 1 HBauO).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

###

**Du. an:**

B/WBZ mit 1 Plansatz